

BUNDESDENKMALAMT

23/SN-216/ME
 A-1010 Wien
 Hofburg, Säulenstiege
 Tel.(0222)53415-0 oder DW:
 Sachbearbeiter:

GZ:
 Bei Beantwortung bitte angeben

Zl. 1861/4/89
 Denkmalschutzgesetz-Novelle
 Aussendung zur Begutachtung

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 A-1010 Wien

Motiv:	GESETZENTWURF
Zl:	40 GE/89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt:	29. AUG. 1989

W. Wörner

Das Präsidium des Bundesdenkmalamtes beeckt sich, eine Stellungnahme zur vorgesehenen Novelle des Denkmalschutzgesetzes (25-fach) dem do. Präsidium vorzulegen.

Wien, am 16.08.1989

Der Präsident

Sailer

Beilage

GZ: 1861/4/89
Bei Beantwortung bitte angeben

A-1010 Wien
Hofburg, Säulenstiege
Tel.(0222)53415-0 oder DW:
Sachbearbeiter:

Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zum
ENTWURF FÜR EINE NOVELLE ZUM DENKMALSCHUTZGESETZ
(Stand 21.4.1989)

Das Bundesdenkmalamt hatte bereits Gelegenheit, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seine Bedenken gegen den Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz vorzutragen und im einzelnen darzulegen (vgl. beiliegende Kopie).

Die nachfolgende Stellungnahme faßt die, aus der Sicht Jahrzehntelanger Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege resultierenden Einwände zur Novelle zusammen:

Eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes wäre für das Bundesdenkmalamt in Ergänzung zur Novelle von 1978 dann wünschenswert, wenn es darum ginge, die Effizienz von Denkmalschutz und Denkmalpflege aktuellen Erfordernissen anzupassen und zu verstärken. Dringende Desiderata sind etwa:

- die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege (nach fachbezogenen Kriterien)
- ein wirksamerer Umgebungsschutz
- die Klarstellung der Einbeziehung der historischen Gärten und Parkanlagen als künstlerisch-architektonische Werke im Denkmalbegriff (im Sinne der internationalen Charta von Florenz 1981)
- die gesetzliche Festlegung des Verursacherprinzips, insbesondere bei der Kostentragung für archäologische Notgrabungen
- Entschädigungsmöglichkeiten (insbesondere im Bereich der Bodendenkmale, wenn der Denkmalschutz unzumutbar einschneidende Nutzungsbeschränkungen zur Folge hat)

Nichts von diesen für einen wirksamen Denkmalschutz dringend notwendigen Ergänzungen zum bestehenden Gesetz ist in der Novelle enthalten. (Der Versuch, die historischen Gärten als "architektonisch angelegte Freiflächen" in die Definition des § 1

- 2 -

aufzunehmen, erscheint in dieser Form zu unpräzise und daher nicht zielführend.)

Die Einwände des Bundesdenkmalamtes richten sich wie bisher vor allem gegen folgende Änderungen:

- 1.) Der § 2 des bestehenden Denkmalschutzgesetzes stellte ein wohlüberlegtes, bis dato bestens bewährtes Sicherheitsnetz für alle Denkmale dar, die sich im "Eigentum des Bundes, eines Landes,.... von gesetzlich anerkannten Kirchen etc." befinden. Er entstand aus der Überlegung einer Vorbildfunktion der "öffentlichen Hand" bei der Wahrung "öffentlicher Interessen". Als solches hat sich der § 2 in der Praxis bestens bewährt und wurde auch von den betroffenen Institutionen (allen davon erfaßten Denkmaleigentümern) nie in Frage gestellt.

Eine Preisgabe des § 2 in der vorgesehenen Form bedeutet nicht nur eine radikale Einengung bzw. Auflösung des damit gegebenen, als ein breites "Sicherheitsnetz" gemeinten Schutzes für die Denkmäler im Besitz der öffentlichen Hand, sondern auch für die nächsten zwanzig Jahre einen gigantischen Verwaltungsaufwand. Wenn keine anderen, als die im Vorblatt und in den Erläuterungen zum Entwurf dieser Novelle dafür namhaft gemachten Gründe dafür sprechen, ist eine Veränderung dieser Bestimmungen aus grundsätzlichen Erwägungen und vor allem auch angesichts des damit verbundenen enormen Aufwandes, der sich künftig arbeitstechnisch wie finanziell sehr zu Lasten der praktischen Denkmalpflege auswirken müßte, nicht zu rechtfertigen. (Der notwendige Verwaltungsaufwand kann auf Wunsch konkret belegt werden).

- 2.) Eine Aufteilung von Denkmalpflegekompetenzen (§ 5/Abs. 3) zwischen dem Bundesdenkmalamt und der mittelbaren Bundesverwaltung dergestalt, daß die Bewilligung "kleinerer Veränderungen" künftig der mittelbaren Bundesverwaltung übertragen wird, ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Sie bringt neben einer enorm vergrößerten, bürgerfeindlichen Administration, die alle betroffenen Denkmaleigentümer unzumutbar belasten würde, keine wie immer

- 3 -

geartete Verbesserung der praktischen Denkmalpflege. Im Gegenteil, wenn man davon ausgeht, daß die geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung eines Denkmals nicht teilbar ist, kann auch die darauf abgestellte Denkmalpflege nicht nach unqualifizierten Kriterien aufgeteilt werden. Hier handelt es sich um ein Mißverständnis der Aufgabe der Denkmalpflege. Diese muß von einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien getragen sein. Jede, auch die kleinste Intervention am Bestand eines Denkmals kann, wenn sie nicht aus der Sicht des Ganzen getroffen wird, irreversible Schäden nach sich ziehen.

- 3.) Die Intention der vorliegenden Novelle, den Kompetenzbereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zwischen dem Bundesdenkmalamt und der mittelbaren Bundesverwaltung willkürlich aufzusplittern - was zwangsläufig zu einem der Sache abträglichen Kompetenzschungel führen muß - betrifft insbesondere auch den Bereich der Bodendenkmalpflege in den §§ 9 - 11. Grundsätzlich muß dazu vorweg festgestellt werden, daß eine gesonderte Behandlung der Bodendenkmale aus wissenschaftlich-sachlichen Gründen unzulässig erscheint und sowohl dem § 1 des österreichischen Denkmalschutzgesetzes als auch allen internationalen Normen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege widerspricht. Für die Bodendenkmale (die sich auch chronologisch nicht von "über dem Boden" befindlichen Denkmalbereichen abgrenzen lassen, da es neben der Vor- und Frühgeschichte und der klassischen Archäologie bekanntermaßen auch eine Mittelalter- und Neuzeitarchäologie gibt) müssen dieselben Kriterien gelten, wie für alle anderen im § 1 Denkmalschutzgesetz umrissenen Denkmale. Davon ausgehend sind die Bestimmungen der §§ 9 - 11 aus der Sicht des Bundesdenkmalamtes für eine Verbesserung der derzeitigen Situation nicht geeignet und daher abzulehnen. (Die mit dem vorliegenden Entwurf konfrontierte archäologische Fachwelt Österreichs, hat dem Bundesdenkmalamt gegenüber dieselbe Meinung vertreten.)
- 4.) Da den Intentionen der Novelle aus der fachlichen Sicht des Bundesdenkmalamtes als Ganzes zu widersprechen ist, erübrigt

- 4 -

es sich vorläufig, auf den Wortlaut einzelner Entwurfstellen näher einzugehen. Es sei lediglich darauf verwiesen, daß zwar einige der neu hinzugekommenen Bestimmungen in Detailfragen zur Klarstellung einzelner Aspekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beitragen könnten, andere aber nicht fachbezogen oder zumindest unverständlich, verwirrend und kaum vollziehbar sind. Weitere - wie die Einführung von "Denkmalwächtern" (§ 12/Abs. 5) - sind hinsichtlich ihrer praktischen Bedeutung wohl kaum ernstzunehmen und daher überflüssig.

- 5.) Zusammenfassend ist aus der Sicht des Bundesdenkmalamtes zu dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz festzuhalten, daß die geringfügigen Verbesserungen, die davon zu erwarten sind, in keinem Verhältnis stehen zu den problematischen und abzulehnenden Bestimmungen. Die Novelle ist praxisfern, sie wird die Arbeit des Bundesdenkmalamtes bei der Erhaltung des historischen Erbes in Österreich nicht im Sinn einer Effizienzsteigerung fördern, sondern im Gegenteil nur den Aufwand der Verwaltung vermehren. Fast alle Bestimmungen enthalten einen gewichtigen Multiplikator der Bürokratie, was angesichts der bereits in den letzten Jahren schon stärker angewachsenen administrativen Belange nicht zu verantworten ist, weil dies zu Lasten der eigentlichen Aufgabe des Denkmalschutzes und vor allem der Denkmalpflege gehen muß. Aus der Sicht des Bundesdenkmalamtes ist daher der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz, die in ihrer Grundtendenz nur eine Steigerung des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen und die Situation von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich nicht verbessern sondern verschlechtern wird, abzulehnen.

Wien, am 28. Juli 1989

Das Präsidium



Präident
Dr. Gerhard Sailer



Generalkonservator
Univ. Doz. Dr. Ernst Bacher

KOPIE

STELLUNGNAHME

zum Rohentwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes (Entwurf-Stand 2.5.1988)

Im Hinblick darauf, daß der Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung noch nicht offiziell zur Begutachtung ausgesendet wurde, wird die folgende Stellungnahme auf einige Bemerkungen zu besonders gravierend erscheinenden Punkten beschränkt, die sowohl aus denkmalrechtlicher wie auch aus wissenschaftlich-fachlicher Hinsicht als den Grundsätzen der österreichischen Denkmalpflege zuwiderlaufend, aber auch als administrativ unzulänglich bezeichnet werden müssen.

Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 4:

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht muß für die Beibehaltung des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in der bisherigen Form plädiert werden. Die als Grund für die Änderung angeführte "rechtliche Unsicherheit" war in der Praxis bisher nie ein Problem und wurde auch von den Denkmaleigentümern nie als solches urgiert. Daher besteht aus der Sicht des Bundes-Denkmalamtes keine Notwendigkeit einer Veränderung. Die Anzahl der in den E.B. genannten § 2-Objekte ist unrichtig und schon in der Denkmalstatistik des Bundesdenkmalamtes von 1981 - ohne Berücksichtigung der sakralen Denkmäler - doppelt so hoch angegeben. Eine Feststellung gem. § 2 DSCHG in der vorgesehenen Form wäre nur mit einem ungeheuren Verwaltungsaufwand möglich.

Im vorliegenden Entwurf bleibt auch die Trennung von beweglichen und unbeweglichen Denkmälern unverständlich und ist sinnwidrig. Bei der notwendigen einheitlichen Behandlung würde damit der Aufwand noch um vieles größer.

Die bisher geübte Praxis, im Anlaßfall Verfahren zur Feststellung nach § 2 DSCHG durchzuführen, garantierte ein im speziellen Fall optimales, auf dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis stehendes Ergebnis. So kann beispielsweise heute noch nicht mit gleicher Sicherheit festgestellt werden, welches Objekt im Jahr 2010 als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anzusehen ist. Die Erfassung von Denkmälern auf "Denkmallisten" ist letztlich eine Ermessenssache aufgrund zeitlich sich wandelnder wissenschaftlicher Erkenntnis. Wären beispielsweise vor 20 Jahren derartige Denkmallisten erstellt worden, so hätte man viele Bauten des Historismus (Villen, Brücken, Bauten von Otto Wagner und

- 2 -

seiner Schule) nicht erfaßt. Damit wäre der Eindruck entstanden, ihre Erhaltung läge nicht im öffentlichen Interesse. Schließlich ist auch der jährliche Zuwachs an § 2-Objekten durch Neubauten zu bedenken.

In der Praxis stellt § 2 Denkmalschutzgesetz ein wichtiges Sicherheitsnetz dar. Eine einmal durch Nichtaufscheinen in einer Liste anzunehmende "Nicht-Schutzwürdigkeit" ist im späteren Anlaßfall schwer zu widerrufen, selbst wenn die äußeren Voraussetzungen dann für eine Unterschutzstellung sprechen würden. Sogar bei § 3-Unterschutzstellungen treten ähnliche Schwierigkeiten auf, wenn das gegenständliche Objekt auf den geltenden Flächenwidmungsplänen nicht als denkmalwürdig ausgewiesen ist, da daraus vom Eigentümer der Schluß gezogen wird, daß das Bauwerk zur Zeit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes nicht als schutzwürdig angesehen wurde.

Der verständliche Wunsch nach möglichst umfassender Katalogisierung der § 2-Denkmale ist ein rein administrativer und sollte nicht durch Gesetzesänderung, sondern durch die bereits vom Bundesdenkmalamt begonnene Umstellung auf EDV erreicht werden.

Zu § 4 Abs. 1 lit. c:

Es scheint in rechtsstaatlicher Sicht überaus bedenklich, wenn das Bundesdenkmalamt in Auflagen (!) festhalten könnte, daß Ausstattungsmaterial erhalten werden soll und zugleich als Käufer für dieses Material auftreten kann. Diese Entwurfstelle birgt zudem die Gefahr in sich, daß der (zum Unterschied vom Ortsbildschutz) auf die Ganzheit eines Denkmals ausgerichtete Denkmalschutz in den Schutz von Einzelteilen aufgelöst wird, deren Verkauf an das Bundesdenkmalamt als Äquivalent zu einer denkmalgerechten Erhaltung mißverstanden werden könnte. Dazu käme die Notwendigkeit, daß für dieses (nachmalige) Bundesseigentum auch ein zentral verwalteter Lagerplatz samt entsprechendem Personal vorhanden sein müßte.

Zu § 4 Abs. 1 lit. d:

Diese Entwurfstelle widerspricht der Einleitung des § 4 Abs. 1, wonach Veränderungen (auch Restaurierungen) an Denkmälern ohne Bewilligung verboten sind. Jede Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahme ist ein Eingriff in den historischen Kontext des Denkmals und daher als eine Veränderung im Sinne des DSCHG anzusehen. Es ist daher systemwidrig, Restaurierungen als nicht-bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten zu lassen, wenn sie über Ersuchen oder Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Auf umfangreiche und höchste fachliche Ansprüche stellende Restaurierungen z.B. eines im Landeseigentum stehenden Gebäudes - sie erfolgen wohl im Auftrag des Landeshauptmannes - hätte das Bundesdenkmalamt nach dieser Gesetzesänderung offenbar keinen fachlichen Einfluß. Eine solche Regelung ist auch rechtlich nicht vertretbar, weil jede Restaurierung und auch jede Grabungsarbeit bei unfachgemäßer Durchführung dem öffentlichen Interesse an der Bestand- und Substanzerhaltung widerspräche; ferner müssen Bedenken gegen

- 3 -

die Verfassungskonformität (Verletzung des Gleichheitsgrundgesetzes) angemeldet werden.

Wenn zusätzlich zum Bundesdenkmalamt auch das Ministerium, der Landeshauptmann oder eine Bezirkshauptmannschaft Untersuchungs-, Restaurierungs- und Grabungsarbeiten durchführen oder veranlassen kann, so führt dies zu einem der Sache abträglichen unüberprüfbaren Chaos; hier sollte wohl in sachlichen und fachlichen Fragen der Denkmalpflege das Bundesdenkmalamt alleine zuständig bleiben.

Auch lit. e) muß den selben Überlegungen anheimfallen.

Zu § 5 Abs. 2:

Vorweg muß aufgezeigt werden, daß der Entwurf teils mit unbestimmten Rechtsbegriffen ("kleinere" Veränderungen, "wesentlicher" Eingriff, "größere" Putzerneuerung, "außerordentliche" Bedeutung etc.) arbeitet, teils viel zu detaillierte Definitionen (z.B. am Farbensektor) bringt und damit sachliche Tätigkeiten einengt.

Sodann sei besonders hervorgehoben, daß eine klare Definition und Festlegung von "kleinen" Veränderungen in der Denkmalpflege grundsätzlich nicht möglich erscheint, da die geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung eines Denkmals nicht materiell quantifizierbar bzw. qualifizierbar und daher auch nicht teilbar (in "kleine" oder "große" Veränderungen) ist.

Aus dieser Grundaussage folgt unter Berücksichtigung einer durch Jahrzehnte erarbeiteten und heute allgemein angewandten Begriffsbestimmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege:

- Die Denkmalpflege besteht zu einem wesentlichen Teil aus in ihrer Dimension oft geringfügig erscheinenden Maßnahmen einer "andauernden Pflege" (vgl. Art. 4 der Carta von Venedig).

Diese Maßnahmen als "kleine Veränderungen" anzusprechen, ist ein Mißverständnis der Denkmalpflege, denn auch solche Eingriffe sind immer mehr oder weniger gravierende Veränderungen der überlieferten Erscheinung und der künstlerischen Wirkung.

Damit verbunden sind die fachlichen Entscheidungen der Bedeutung, des Zustandes und der Dringlichkeit von Erhaltungsmaßnahmen, die Untersuchungen am Objekt zwecks Feststellung des originalen Zustandes und der bis zum Letztzustand historisch gewachsenen Nachfolgezustände, die Abklärung der daraus entstehenden Restaurierungsproblematik (auf welche Phase der Geschichtlichkeit des Denkmals die Restaurierung ausgerichtet werden soll, wobei je nach Erhaltungszustand und der Gesamtbetrachtung des Denkmals in seiner Umgebung der Erstzustand, der Letztzustand, aber auch Zwischen- und Mischzustände in Frage kommen können), sowie die Kenntnis der zur Erreichung des Restaurierzieles erforderlichen

- 4 -

Technologien, die auf der Kenntnis der Restauriergeschichte des betroffenen Denkmals aufbauen.

- Jede Intervention am Denkmal, die nicht aus der Sicht des Ganzen und auf der Grundlage fachlicher Kompetenz getroffen wird, kann irreversible Schäden der erhaltenswerten Substanz nach sich ziehen.

Hierher gehört auch die fachlich fundierte Befundung, wie weit Umbauten und Adaptierungen konzidiert werden können, ohne daß daraus ein Nachteil für die künstlerische Wirkung und überlieferte Erscheinung des Denkmals entsteht, da insbesondere die Addition mehrerer "kleiner" Veränderungen rasch zum Identitätsverlust führen.

Es handelt sich demnach bei den "kleinen Veränderungen" um etwa 60 Prozent der Gesamtaktivität des praktischen Denkmalpflegers. Es wäre eine Fehlentwicklung und eine Fehlinterpretation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, wenn gemäß Denkmalschutzgesetz nur mehr die für die Öffentlichkeit plakativ wirkenden "großen Veränderungen" und "Zerstörungen" vom Bund wahrgenommen werden würden, nicht mehr aber die als Einheit zu verstehende fachgerechte Denkmalerhaltung.

Daher sollte es weiterhin ausgeschlossen bleiben, solche Arbeiten auf Bezirksebene zu verlagern, weil auf Bezirksebene keine Beherrschung der bundesweiten Richtlinien der Denkmalpflege erwartet werden können, Richtlinien, die durch eine zentrale Führung aufgebaut wurden und weiterentwickelt werden sollen.

Allein die sich aus dem Entwurf ergebende Frage, wo die "wesentliche" Irreversibilität beginnt, ist nicht zu beantworten. Das im Entwurf angeführte Beispiel der 10% der Fläche überschreitenden Putzerneuerung zeigt die damit verbundene Problematik und Praxisferne des Entwurfs mit aller Deutlichkeit. Gerade die 10% Fassadenfläche kann der für das Denkmal bedeutendste Teil sein, etwa eine bisher verborgenen Datierung oder Inschrift oder ein übertünchtes Fresko an der Außenwand des Gebäudes. Die Rückabtretung des Verfahrens an das Bundesdenkmalamt bei Berührung einer solchen Substanz kommt mit Sicherheit zu spät, da jene in einem solchen Fall meistens schon weitgehend beschädigt ist. Der Amtssachverständige des Bundesdenkmalamtes kann hingegen in den meisten Fällen aufgrund seiner Erfahrung schon vorher darauf hinweisen, wo eine solche Substanz allenfalls zu erwarten ist und wie sie durch einen speziell dafür geeigneten Restaurator zu behandeln wäre.

Eine - noch dazu schwer abgrenzbare - Zersplitterung des Kompetenztatbestandes Denkmalschutz auf verschiedene vollziehende Behörden erscheint überhaupt äußerst problematisch. Durch die nicht mehr kontrollierbaren, von anderen Stellen genehmigten "kleinen" Veränderungen wird auf längere Sicht sukzessive die Substanz ausgetauscht und so das Denkmal legal vernichtet werden können.

- 5 -

Gerade bei "kleinen" Veränderungen erfolgt die Entscheidung heute relativ rasch, weil die Landeskonservatorate weitgehend disloziert sind und der Landeskonservator direkt entscheiden kann. Bei einer Übertragung der "kleinen" Veränderungen in die mittelbare Bundesverwaltung müßte der Landeskonservator gehört werden, das Objekt wie bereits jetzt begutachten und das Gutachten der entscheidenden Behörde übermitteln. Es ist daher eher eine Verzögerung gegenüber der derzeitigen Praxis zu erwarten. (Der Verzögerungseffekt kann bereits bei Verfahren nach den §§ 7, 8 und 14 Abs. 2 und 6 Denkmalschutzgesetz konstatiert werden.)

Schon bisher zeigte sich im übrigen in der Durchführung und Durchsetzung von Verfahren immer wieder, daß Bezirkshauptmannschaften, wenn sie mit ihren Bemühungen nicht durchkommen, sich an das Bundesdenkmalamt wenden, um hier rechtliche Unterstützung (Unterschutzstellung) zu finden, dies vor allem, weil sie selbst durch geographische oder soziale Nähe mit dem lokalen/regionalen Einfluß zu sehr konfrontiert sind.

Zu diesen schwersten fachlichen Bedenken kommen noch verfahrensmäßige Schwierigkeiten, die eine effiziente Bewältigung der Denkmalpflege sehr in Frage stellen würden:

- 1.) Ungeheuerer Verwaltungsmehraufwand: In den 83 Bezirken Österreichs sowie in den 14 Statutarstädten müßten offenbar eigene Dienstposten für Denkmalschutz und Denkmalpflege eingerichtet werden;
- 2.) Rechtsunsicherheit gemäß letztem Satz der Gesetzesstelle: Auch wenn die falsche Behörde entscheidet, hat eine nicht unzuständige Behörde entschieden!
- 3.) Kompliziertheit und Bürgerfeindlichkeit des Verfahrens: Bei z.B. einer "großen" Veränderung, die durch die Bemühungen des Landeskonservators durch mehrmalige Besichtigungen und Begehungen zu einer "kleinen" Veränderung reduziert wird, müßte der Bauwerber zur Einholung der Bewilligung an die Bezirkshauptmannschaft verwiesen werden. Gibt es dann etwa noch einen späteren Freskenfund, geht der Akt wieder in die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes zurück.

Zu § 5 Abs. 5 und 6:

Die gesetzliche Normierung eines Rechtsanspruches auf Ersatz von Mehrkosten bei bescheidmäßiger Vorschreibung einer Veränderung des vorhandenen Erscheinungsbildes sollten aus der Sicht der Praxis, was die finanziellen Folgen betrifft, nochmals überdacht werden - zumal Konservierungsmaßnahmen (ein Hauptziel der Denkmalpflege) offenbar ausgeklammert bleiben sollen, was der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich nahe kommt.

Fast regelmäßig erfolgt im Zuge von beratenden Restaurierungsbesprechungen der Vorschlag zu kleineren Rückführungen im Laufe von Restaurierungen (z.B. Wegnahme rezenter Zwischenwände in einem stuckierten Raum, Entfernung parasitärer Einbauten, Aufschriften usw.). Der Denkmaleigentümer, der einen solchen Rat oft umsetzte, wird nunmehr auf eine bescheidmäßige Vorschreibung dringen, um in den Genuß der

- 6 -

gesetzlich verankerten Förderung zu gelangen. Bei Landesobjekten dürften die Länder ebenfalls auf diese Weise reagieren und Mittel des Bundes für die Restaurierung und Revitalisierung von Landesbauten vermehrt beanspruchen.

Mit der Prüfung der Mehrkosten (z.B. durch Einholung von Gegenofferten etc.) wäre selbstverständlich auch Mehraufwand für das Bundesdenkmalamt verbunden. Rechtsansprüche auf die Gewährung von Bundessubventionen wären überhaupt besser in einem Denkmalförderungsgesetz zu verankern, als im rein fachlich bezogenen Denkmalschutzgesetz.

Zu §§ 9 - 12:

Die Bodendenkmalpflege kann nicht als eigenständiger Bereich, sondern nur als ein integrierender Bestandteil der Denkmalpflege angesehen werden. Eine verwaltungsmäßige Absplitterung des Bodendenkmal-Bestandes widerspräche dem § 1 des österreichischen Denkmalschutzgesetzes ebenso wie allen internationalen Normen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege: Eine Differenzierung in der Kompetenzen ist angesichts der historischen Kontinuität und künstlerischen bzw. kulturellen Verflechtung aller geschichtlichen Epochen nicht möglich. Gerade die derzeit für Österreich wohl bedeutendsten Grabungen in Mondsee zeigen, wie sehr das Bodendenkmal mit dem aufgehenden ("sichtbaren") Mauerwerk in historischem, kulturellem und vor allem baulichen Zusammenhang steht. Die parallel zu den Grabungen angestellten Bauforschungen haben dies deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Abspaltung dieses Bereiches von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist daher fachlich nicht begründbar.

Bedenklich erscheint auch die Kompetenzregelung. Insbesondere berührt es eigenartig, daß das Bundesdenkmalamt innerhalb ein und desselben Verfahrens von der Partei zur Behörde werden kann. In § 12 scheint das Bundesdenkmalamt, zum Unterschied von § 11 Denkmalschutzgesetz, als grabungsberechtigte Institution auf. Strikt abzulehnen ist die aus dieser Entwurfstelle abzuleitende Grabungsberechtigung der Bezirksverwaltungsbehörde, die nicht über entsprechendes Fachpersonal verfügt und womöglich irgendwelche fachlich nicht ausgebildete Hilfskräfte und "Interessierte" für Grabungen heranziehen könnte.

Zusammenfassen ist zur Tendenz des vorliegenden Gesetzesentwurfes anzumerken, daß sämtliche Änderungen auch einer einfachgesetzlichen Neuregelung (z.B. neu dazukommende Kompetenzregelungen, geänderte Fristen usw.) unnötig Umstellungs-schwierigkeiten und einen erhöhten Personal- und Sachaufwand (Korrespondenz, Formulare usw.) mit sich bringen werden, dem eine in erhöhtem Ausmaß mehr bürokratische als sachbezogene Struktur der Denkmalpflege gegenübergestellt wird.